

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Ordnungsamt

Datum: 19.05.2011

TOP: 15

Sachbearbeiter/-in: Stephan Daute

Vorlagennummer: IV/043/2011

Beschlusnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	07.06.2011

Betreff:

Ernennung zum Ehrenbeamten als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bündorf

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 07.06.2011 Herrn Jens Apitzsch unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (für die Dauer von 6 Jahren) zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Bündorf zu berufen.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Abs. 4 des Hilfeleistungs- und Brandschutzgesetzes (GVBl. LSA 2001 S. 191) sind Wehrleiter und deren Stellvertreter durch die Gemeinde ins Ehrenbeamtenverhältnis für 6 Jahre zu berufen.

Bei der letzten Wahl der Wehrleitung in der Ortsfeuerwehr Bündorf wurde Kamerad Jens Apitzsch mehrheitlich zum Ortswehrleiter Bündorf gewählt. Da Kamerad Apitzsch zum damaligen Zeitpunkt nicht die erforderliche Qualifikation für die Ernennung zum Ehrenbeamten hatte, wurde er mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ortswehrleiters beauftragt. Die notwendigen Lehrgänge wurden zwischenzeitlich absolviert.

Aufgrund dieses Wahlergebnisses, was lediglich als Vorschlag der Ortsfeuerwehr zu werten ist, hat der Gemeinderat den Vorgeschlagenen in seine Funktion und in das

Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Ein eigenes Vorschlagsrecht steht der Gemeinde dabei nicht zu. Dem Vorschlag kann nur dann nicht entsprochen werden, wenn dringende Gründe vorliegen, die einer Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis widersprechen. Solche Hinderungsgründe liegen bei dem Kameraden nicht vor.

Der Kamerad verfügt über die erforderliche Qualifikation. Ausreichendes Fachwissen, genügend Praxis und Erfahrungen sowie die volle Unterstützung der Kameraden der Ortswehr liegt vor, um die Funktion wahrnehmen zu können.

Fazit: Dem Gemeinderat wird empfohlen, Jens Apitzsch unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren als Ortswehrleiter zu ernennen.

Hinweis: Die Ernennung zum Ehrenbeamten hat keine gehalts- oder besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr: _____

Haushaltsstelle: _____

Betrag: _____ EUR

einmalig jährlich

Deckungsmittel

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

- stehen nicht zur Verfügung
